

Satzung des

„Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Kleinwinklarn e.V.“

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und trägt dann den Namen „Trägerverein Dorfgemeinschaftshaus Kleinwinklarn e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 92431 Neunburg vorm Wald, Ortsteil Kleinwinklarn
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts“ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2

Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und der Betrieb eines Dorfgemeinschaftshauses in Kleinwinklarn, um folgende Ziele zu erreichen:
 - a. Bereitstellung der Räumlichkeiten für Veranstaltungen der Dorfvereine
 - b. Gestaltung einer lebendigen Dorfgemeinschaft
 - c. Förderung der Jugendarbeit
 - d. Förderung der Seniorenarbeit
 - e. Förderung der Kommunikation unter Bürgern
 - f. Förderung des Sports
 - g. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde
 - h. Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - i. Eigenständige kulturelle Veranstaltungen
- (2) Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verein eng mit der Stadt Neunburg vorm Wald nach Maßgabe des Nutzungsvertrages zusammen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden die Ortsansässig ist und die Ziele des Vereins fördern will.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch eine schriftliche, an den Vorstand zu richtende Austrittserklärung mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres.
 - b. mit dem Tod bzw. mit der Auflösung oder Aufhebung einer juristischen Person
 - c. durch den Vereinsausschluss
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand

§5

Organe

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliedsversammlung
- b. der Vorstand
- c. Kassenprüfer/innen

§6

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand legt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes
 - b. Genehmigung des Jahresabschlusses

- c. Entgegennahme des Prüfungsberichtes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfer/-innen für die Dauer von 4 Jahren
 - g. Beschlussfassung über Anträge
 - h. Beschlussfassung über Nutzungsvergabe sowie Benutzungsordnung
 - i. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- (3) Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder schriftlich oder per E-Mail unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (4) Durch schriftliche Eingabe unter Angabe von Gründen von mindestens 25% der Mitglieder kann die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden. In diesem Fall muss die oben genannte Versammlung binnen vier Wochen einberufen werden. Dem Vorstand steht es frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.
- (7) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht.
- (8) Ungültige Stimmen oder Stimmenenthaltung werden nicht gewertet.
- (9) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Inhalt der beantragten Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung bekannt gegeben werden.
- (10) Wahlen erfolgen geheim, außer die Mehrheit der anwesenden Mitglieder stimmt einer offenen Wahl zu.
- (11) Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat eine Stimme.
- (12) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
- (13) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter (siehe §6 Abs. 6) und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (14) Anträge zum Zweck der Beratung in der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens sieben Tage vorher schriftlich vorzulegen.

§7

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen nach den Bestimmungen dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der 1. Vorsitzenden
 - b. dem/der 2. Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassenwart/-in
 - d. dem/der Schriftführer/-in
 - e. dem/der 1. Vorsitzenden der Ortsansässigen Vereine und jeweils einer zusätzlich bestimmten Person aus den Vereinen. Im Verhinderungsfall muss ein Stellvertreter bestimmt werden durch den Verein.
- (3) Die Vorstandmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Geschäftsjahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (5) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend ist. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen.
- (7) Nur im Innenverhältnis soll gelten:
Der Vorstand darf ohne einen Beschluss der Vorstandschaft über 800 Euro/Jahr verfügen. Die Mittel dürfen nur für Anschaffungen im Verein verwendet werden. Bei Entnahme der Mittel muss dies im Nachgang Nachweislich mit Begründung der Vorstandschaft aufgezeigt werden.

§8

Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- (2) Kassenprüfer/ innen können nur Mitglieder der Ortsansässigen Vereine werden.
- (3) Die Kassenprüfer haben die Kasse bzw. die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (4) Die Kassenprüfer erstatten in der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§9

Ehrenmitglieder — Ehrenvorsitzender

- (1) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder und Repräsentanten von Mitgliedern, in Ausnahmefällen auch andere natürliche Personen, die sich um den Vereinszweck innerhalb oder außerhalb des Vereins in besonders hohem Maße verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern, langjährige Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrung ist durch Ehrenurkunde I zu ergänzen.
- (2) Ehrenvorsitzende sind zu den Vorstandssitzungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§10

Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn dies in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der erschienen Mitglieder des Vereins beschließen.
- (2) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sowie des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das eventuelle Vermögen des Vereins an die Stadt Neunburg vorm Wald mit der Auflage, diese Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in dem Ortsteil Kleinwinklarn zu verwenden.

§11

Nutzungsvergabe sowie Benutzungsordnung

Zur Nutzungsvergabe sowie zur Benutzungsordnung werden die entsprechenden Vorschriften und Regularien von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen.

§12

Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben (z. B. Mitgliederverwaltung), sowie zur Übermittlung von Vereinsinformationen durch den Verein. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende, in der Beitrittserklärung erhobene personenbezogenen Mitgliederdaten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail Adresse, Telefonnummern (Festnetz und Mobil), Eintrittsdatum, Funktion im Verein.
- (2) Eine Datenübermittlung an Dritte findet nicht statt. Eine Datennutzung für Werbezwecke findet ebenfalls nicht statt.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten gelöscht, soweit sie nicht entsprechend der gesetzlichen Vorgaben aufbewahrt werden müssen.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes / Datenschutzverordnung das Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, die zu einer Person bei der verantwortlichen Stelle gespeichert sind. Außerdem hat das Mitglied, im Falle von fehlerhaften Daten, ein Korrekturrecht.

